

# Tax News

Aktuelle Informationen zum  
Steuer- und Wirtschaftsrecht

Nr 6 | Juni 2014



## Editorial



Liebe Leser,

offensichtlich ist der mediale Druck so groß geworden, dass vor kurzem die „Expertenkommission zur Steuerreform“ erstmals zusammengetreten ist. Ziel ist in erster Linie die Steuerlast auf Arbeitseinkommen in einen einigermaßen erträglichen Bereich zu bringen. Zeitgleich hat auch die „Aufgaben- und Deregulierungskommission“ ihre Arbeit aufgenommen, um einige weitere der berühmten 599 Einsparungsvorschläge des Rechnungshofes auf Schiene zu bringen. Hier kann man nur auf baldige Ergebnisse hoffen, denn weitere scheinbare Wohlstandsvermehrungen auf Pump lassen sich zukünftigen Generationen gegenüber nicht mehr rechtfertigen.

Eine Maßnahme zur Mehrung der Steuereinnahmen sollen weitere Verschärfungen der Bestimmungen zur Selbstanzeige sein. Wenn diese nämlich erst bei steuerlichen Prüfungen erstattet werden, kommen ab Oktober zu den Steuern Zuschläge von 5 bis 30% hinzu. Mehrfache Selbstanzeigen sollen künftig nicht mehr möglich sein (bislang Zuschlag 25%). Vorsicht ist daher im Bereich der Umsatzsteuer angebracht, denn hier kann schon die bloße Einreichung einer Steuererklärung als Selbstanzeige zu werten sein.

In Sachen nicht abzugsfähiger Managergehälter (über EUR 500.000) überschlagen sich die Ereignisse. Zwar hat der VfGH am 23.6. Individualbeschwerden einiger Unternehmen abgewiesen, da es zumutbar sein soll, auf Vorauszahlungsbescheide zu warten und sich dann gegen diese zu beschweren. Parallel hat jedoch am 18.6. das Bundesfinanzgericht einen Antrag auf Gesetzesaufhebung beim VfGH gestellt. Wenn hier die Anlassfallwirkung sichergestellt werden soll, sollte daher der Rechtsmittelweg zügig beschritten werden.

Der lang erwartete BMF-Erlass zu grenzüberschreitenden Arbeitskräftegestellungen in Folge der „landmark decision“ des VwGH wurde kürzlich veröffentlicht. Bei Weiterverrechnung der Personalkosten ist damit die in den Doppelbesteuerungsabkommen üblicherweise geltende 183 Tage-Regel ausgehebelt. Die Steuerpflicht tritt daher für die betreffenden Mitarbeiter grundsätzlich bereits mit dem ersten Tag ein!

Zu guter Letzt etwas Positives für die Co2-Bilanz: Aufgrund entsprechender Petitionen wurde hier eine Ausnahme von der Elektrizitätsabgabe bis 25.000 kWh vorgesehen!

Eine schöne Urlaubszeit wünscht

Ihr

Georg Erdélyi

## Inhalt

<b>BMF: Handlungsbedarf bei grenzüberschreitenden Arbeitskräftegestellungen .....</b>	<b>3</b>
<b>Sommermonate – Zeit der Praktikanten.....</b>	<b>4</b>
<b>OGH zu Probevereinbarungen mit Profisportlern .....</b>	<b>5</b>
<b>Grunderwerbsteuer: Wesentliche Neuerungen ab 1.6.2014.....</b>	<b>6</b>
<b>Spenden an ausländische Museen mit Bezug zu Österreich abzugsfähig! .....</b>	<b>7</b>
<b>Geplante Verschärfungen bei Selbstanzeigen - Regierungsvorlage .....</b>	<b>8</b>
<b>Umfassende Amtshilfe als territoriales Kriterium für ausländische Gruppenmitglieder .....</b>	<b>9</b>
<b>Die Festsetzungsverjährung im Abgabenrecht im Überblick.....</b>	<b>10</b>
<b>Verjährungsfristen im Sozialversicherungsrecht .....</b>	<b>11</b>
<b>Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht für Zinsen.....</b>	<b>12</b>
<b>KFZ-Leasing: Niedrigerer NoVA-Satz für vorsteuerabzugsberechtigte Fahrzeuge? .....</b>	<b>13</b>
<b>Kurz-News .....</b>	<b>14</b>
<b>Steuertermine im Juli 2014.....</b>	<b>15</b>
<b>World Tax Advisor .....</b>	<b>15</b>
<b>Breaking Tax News Juni 2014.....</b>	<b>16</b>
<b>Veranstaltungshinweise .....</b>	<b>16</b>

# BMF: Handlungsbedarf bei grenzüberschreitenden Arbeitskräftegestellungen

**Überblick.** Am 12.6.2014 hat das BMF einen Erlass zur grenzüberschreitenden Arbeitskräftegestellung herausgegeben. Dieser soll die Änderung des wirtschaftlichen Arbeitgeberbegriffes durch die Entscheidung des VwGH 2009/13/0031 vom 22.5.2013 (vgl. unseren [Beitrag vom 23.8.2013](#)) in die österreichische Verwaltungspraxis umsetzen.

**Wirtschaftlicher Arbeitgeber.** Nach Ansicht des BMF kommt im Fall einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die abkommensrechtliche Arbeitgebergemeinschaft dem Beschäftigten (Gestellungsnehmer) zu. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer auch dann im Beschäftigungsstaat steuerpflichtig werden, wenn sie sich dort weniger als 183 Tage aufhalten. Da der Erlass keine Toleranzfristen vorsieht, werden ausländische Arbeitnehmer daher bereits ab dem ersten Tag ihrer Tätigkeit in Österreich steuerpflichtig. Umgekehrt können inländische Arbeitnehmer bei Gestellungen ins Ausland bereits ab dem ersten Tag freigestellt werden. Der Erlass hält ausdrücklich fest, dass sich die Änderung des Arbeitgeberbegriffes ausschließlich auf das zwischenstaatliche Steuerrecht bezieht. Auf Ebene des innerstaatlichen Steuerrechts ergibt sich hingegen keine Änderung. Darüber hinaus gilt der Erlass für Arbeitskräfteüberlassungen (dh Passivleistungen) nicht jedoch für Aktivleistungen (dh Beratungen, Schulungen etc).

**Outbound-Fälle.** In Outbound-Fällen soll nach dem Erlass eine Freistellung allerdings nur dann möglich sein, wenn ein Besteuernachweis des Beschäftigtenstaates vorgelegt wird. Alternativ wäre nachzuweisen, dass die ausländische Steuerverwaltung den Beschäftigten als Arbeitgeber iSd 183-Tage-Regel wertet, dass sich aber in Anwendung des innerstaatlichen Steuerrechts keine Steuerleistung ergibt. Wie dieser Nachweis zu führen ist, bleibt offen.

**Inbound-Fälle.** Die Besteuerung in Inbound-Fällen soll nach dem Erlass vorrangig auf zwei Arten sichergestellt werden: freiwilliger Lohnsteuerabzug (Rz 927 LStR 2002) und Steuerabzug nach § 99 Abs 1 Z 5 EStG (Einbehalt von 20 % des Gestellungsentgelts). Dieser Steuerabzug hat in der Vergangenheit bei Konzerngestellungen nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Der vorliegende Erlass beabsichtigt nun aber offenbar, die Abzugsteuer auch bei Konzerngestellungen vermehrt zur Anwendung zu bringen. Dies widerspricht unseres Erachtens jedoch klar den Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen sowie der dazu ergangenen Entlassungsverordnung BGBl III 2005/92 idGF.

**Ausnahme für Deutschland.** Im Verhältnis zu Deutschland soll es im Fall der gewerblichen Arbeitskräfteüberlassung (nach dem AÜG) auch weiterhin bei Anwendung der 183-Tage-Regel bleiben. Bei gewerblichen Gestellungen von weniger als 183 Tagen verbleibt somit das Besteuerungsrecht beim Ansässigkeitsstaat.

**Inkrafttreten.** Der Erlass ist auf alle offenen Verfahren anzuwenden. Bereits erteilte Freistellungsbescheide bleiben davon unberührt. Bei Altfällen kurzfristiger Arbeitnehmergestellungen im Konzern soll unter bestimmten Bedingungen die 183-Tage-Regel vorübergehend bestehen bleiben.

**Fazit und Veranstaltungshinweis.** Dem BMF ist anzurechnen, dass es sich mit diesem komplexen Thema auseinander gesetzt hat. Ob die Umsetzung der höchstgerichtlichen Judikatur gelungen ist, darüber sind die Meinungen geteilt. In Outbound-Fällen werden dem Arbeitgeber zusätzliche Nachweispflichten auferlegt. Wie dies in der Praxis funktionieren wird, bleibt abzuwarten. Bei kurzfristigen Inbound-Gestellungen fehlt eine Toleranzregelung, sodass es in Zukunft viele Fälle mit hohem Verwaltungsaufwand und gegen Null tendierendem Steueraufkommen geben wird. Insgesamt bleiben daher trotz des neuen Erlasses viele Fragen offen. Abschließend möchten wir Sie auch auf unsere Veranstaltung zu diesem Themenkreis am 22.10.2014 aufmerksam machen.



Astrid Kristof  
akristof@deloitte.at

# Sommermonate – Zeit der Praktikanten

**Überblick.** Gerade über die Sommermonate kommen in zahlreichen Unternehmen „Ferialpraktikanten“ zum Einsatz. Der folgende Artikel informiert Sie über die wichtigsten Unterschiede zwischen Volontären, Ferialpraktikanten und Ferialangestellten und soll Ihnen damit helfen, Durchblick im Dickicht des Ferialjüngels zu gewinnen.

**Volontäre** werden hauptsächlich zu Ausbildungszwecken beschäftigt und können grundsätzlich selbst entscheiden, wann und ob sie im Betrieb anwesend sind. Ein Volontär darf keine „echte“ Arbeit verrichten, sondern lediglich den Mitarbeitern „über die Schultern schauen“, um seine Ausbildung zu erweitern. Das Volontariat kann allerdings kein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum zu Ausbildungszwecken sein.

**Ferialpraktikanten** absolvieren hingegen ein Pflichtpraktikum, das in ihrer Ausbildung vorgeschrieben ist. Hierbei steht der Ausbildungszweck und nicht die Erbringung von Arbeitsleistungen im Vordergrund, weshalb sie keinem Weisungsrecht unterliegen, sowie sie nicht an die betrieblichen Arbeitszeiten gebunden sind. Ferialpraktikanten und Volontäre dürfen keine Arbeitskraft ersetzen und es besteht auch kein Dienstverhältnis. Beide haben keinen Anspruch auf Entlohnung, Urlaub oder Sonderzahlungen – freiwillig kann aber natürlich entlohnt werden. Allerdings sind sie zur Unfallversicherung anzumelden, bei einer Entlohnung über der Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2014: EUR 395,31) auch zur Kranken- und Pensionsversicherung. Wesentlich ist, dass das Unternehmen beim Einsatz von Ferialpraktikanten im Vorfeld eine entsprechende Bestätigung der Bildungseinrichtung über die Absolvierung des Pflichtpraktikums einholt und zu den Lohnverrechnungsunterlagen nimmt.

**Ferialarbeiter/-angestellte.** Ferialarbeitnehmer möchten hingegen während der Ferialzeit Geld verdienen. Es besteht keine Verpflichtung zur Absolvierung des Praktikums und sie arbeiten voll im Betrieb mit. Oftmals setzen Unternehmen diese Personen als klassische Urlaubsaushilfe ein. Ferialangestellte haben Anspruch auf kollektivvertragliche Entlohnung, Urlaub, Sonderzahlungen sowie Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Auch eine Anmeldung bei der Sozialversicherung muss erfolgen.

**Fazit.** Zusammenfassend ist im Zweifel von einem Ferialarbeitsverhältnis auszugehen. Nur bei einem Pflichtpraktikum ist von einem Ferialpraktikum auszugehen, ein Volontariat besteht nur, wenn der Volontär nicht

wesentlich im Betrieb mitarbeitet. Bei einem Volontariat und einem Ferialpraktikum ist der Arbeitgeber beweispflichtig, dass sich die Tätigkeit der Volontäre und Ferialpraktikanten von anderen, bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern, inhaltlich unterscheidet. Auch bei einer Aneignung von praktischen Erfahrungen als Ferialarbeitnehmer handelt es sich noch um kein Volontariat, wenn der Ferialarbeitnehmer gleichzeitig im Betrieb mitarbeitet und an die Arbeitszeiten sowie Weisungen der Vorgesetzte gebunden ist.



Stefanie Schneider  
stefschneider@deloitte.at

# OGH zu Probevereinbarungen mit Profisportlern

**Überblick.** Gerade im Bereich des Profisports ist es oftmals der Wunsch des Arbeitgebers einen Spieler vor einem endgültigen (längerfristigen) Engagement zunächst einmal zu „testen“. Der OGH hat sich idZ unlängst mit der Frage der Zulässigkeit von sog Try-out-Vereinbarungen auseinandergesetzt.

**Probemonat im Allgemeinen.** Unabhängig davon, ob ein Dienstverhältnis mit einem Profisportler oder aber mit einem Nicht-Sportler abgeschlossen wird, besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit zur Vereinbarung eines Probemonats iSd § 19 Abs 2 AngG (für Angestellte) bzw § 1158 Abs 2 ABGB (für Arbeiter). Während dieses Zeitraums, der prinzipiell einen Monat nicht überschreiten darf, kann das Dienstverhältnis von jedem Vertragspartei ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung – dh ohne Einhaltung von Fristen und Terminen – gelöst werden.

**Hintergrund.** Der Zweck der Vereinbarung eines Probemonats liegt im Grunde darin, dem Arbeitgeber die Möglichkeit zu geben, sich von der Eignung des Arbeitnehmers für die zuge dachte Stelle zu überzeugen. Andererseits soll aber auch der Arbeitnehmer Gelegenheit dazu haben, die Verhältnisse im Betrieb näher kennenzulernen. Wesentlich ist jedoch, dass die Gültigkeit eines Probemonats vereinbart werden muss. Obzwar eine mündliche Vereinbarung ausreichend wäre, empfiehlt sich aus Gründen der Beweisbarkeit für die Praxis eine dementsprechende schriftliche Vereinbarung im Rahmen des Dienstvertrages.

**Try-out-Vereinbarungen im Bereich des Profisports.** Der OGH hatte unlängst einen Fall eines österreichischen Eishockeyprofis zu beurteilen, der von seinem vormaligen Verein auf Grund einer seiner Ansicht nach rechtswidrigen Lösung des Vertragsverhältnisses während der Try-out-Periode das vereinbarte Entgelt bis zum Ende der Saison gefordert hat. Gegenständlich wurde im Vertrag, welcher mit 1.8.2011 angetreten wurde, eine Try-out-Periode bis zum 30.9.2011 vereinbart. Innerhalb dieses Zeitraums hatte der Verein das Recht, den Vertrag einseitig und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzukündigen. Auf Grund einer im Training zugezogenen schweren Verletzung des Spielers, löste der Verein innerhalb der Try-out-Periode das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung auf.

**OGH-Urteil.** Der OGH sprach mit 9 ObA 118/13p aus, dass auch im Bereich des Profisports die allgemeinen Bestimmungen zur Vereinbarung eines Probemonats – welches im Profisportbereich Try-out-Periode genannt

wird – zur Anwendung gelangen. Auch hier gilt daher, dass die Try-out-Periode maximal einen Monat betragen darf. Darüber hinaus findet auch die vereinbarte einseitige Lösungsmöglichkeit des Arbeitgebers während der Probezeit keine Deckung im Gesetz und ist daher unzulässig. Obzwar der Spieler mit der Try-out-Vereinbarung explizit einverstanden war, machte dies die gegenständliche (unzulässige) Vereinbarung einer Probezeit auch nicht zulässig. Im gegebenen Fall ist die geschlossene Try-out-Vereinbarung daher nichtig, da sie einerseits die Dauer von einem Monat übersteigt, und andererseits nur eine einseitige Lösungsmöglichkeit des Arbeitgebers vorgesehen wurde. Der Verein wurde daher dazu verpflichtet, dem Spieler das eingeklagte Entgelt für die vereinbarte Vertragslaufzeit zu bezahlen.

**Empfehlung für die Praxis.** Wird mit der höchstzulässigen Probezeit kein Auslangen gefunden, so kann im Anschluss an diese ein befristetes Dienstverhältnis (zB für die Dauer von drei Monaten) vereinbart werden. Ein Übergang in ein unbefristetes Dienstverhältnis würde diesfalls erst dann eintreten, wenn die Arbeiten über die Befristung hinaus fortgesetzt werden. Wichtig ist aber auch hier, dass dieser Umstand vertraglich festgehalten werden muss.



Bernhard Geiger  
bgeiger@deloitte.at

# Gründerwerbsteuer: Wesentliche Neuerungen ab 1.6.2014

**Überblick.** In unseren BTN 6/2014, BTN 7/2014 und BTN 8/2014 haben wir laufend über die geplanten Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 (GrEStG) berichtet. Der Gesetzesbeschluss wurde mit BGBl I Nr. 36/2014 im Bundesgesetzblatt kundgemacht; der wesentliche Teil der folgenden Änderungen ist seit 1.6.2014 in Kraft.

**Bemessungsgrundlage gemeiner Wert bei unentgeltlichem Erwerb.** Ist eine Gegenleistung nicht vorhanden (zB Schenkung), nicht zu ermitteln oder liegt der Wert der Gegenleistung unter dem gemeinen Wert, ist die GrESt vom gemeinen Wert des Grundstücks zu berechnen (bisher: dreifacher Einheitswert). Unverändert bleibt die Grundregel für die Bemessung der GrESt, dass diese vom Wert der Gegenleistung für den Grunderwerb zu berechnen ist. Ausnahmen der GrESt-Bemessung von der Gegenleistung bzw vom gemeinen Wert des Grundstücks bestehen bei Übertragungen an bestimmte nahe Familienmitglieder, bei Vereinigung oder Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft mit Immobilienbesitz sowie bei Umgründungen.

**Begünstigte Erwerbsvorgänge.** Bei folgenden begünstigten Erwerbsvorgängen ist die GrESt sowohl bei entgeltlichem als auch bei unentgeltlichem Erwerb vom dreifachen Einheitswert des Grundstücks zu berechnen:

- Grundstücksübertragungen (zB Kauf, Tausch, Schenkung) unter Lebenden bzw von Todes wegen (zB Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil) an den Ehegatten, den eingetragenen Partner, den Lebensgefährten, sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten, einen Elternteil, ein Kind, ein Enkelkind, ein Stiefkind, ein Wahlkind oder ein Schwiegerkind („begünstigter Familienkreis“) und
- Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft mit Immobilienbesitz bzw die Vereinigung aller Anteile an einer solchen Gesellschaft in einer Hand.

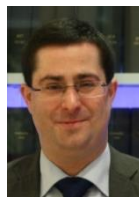
Wird bei diesen begünstigten Erwerben nachgewiesen, dass 30% des gemeinen Wertes geringer sind als der dreifache Einheitswert, ist dieser niedrigere Wert der GrESt-Bemessung zu Grunde zu legen. Bei Erwerbsvorgängen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gelten Sonderregelungen. Nicht begünstigt sind damit zB Liegenschaftsschenkungen an gemeinnützige Organisationen und die Widmung von Immobilien an Privatstiftungen.

**Umgründungen und Einlagen.** Unberührt geblieben sind die GrESt-Begünstigungen im Umgründungssteuergesetz. Bemessungsgrundlage der GrESt bleibt bei begünstigten Umgründungen der zweifache Einheitswert. Änderungen ergeben sich ab dem 1.1.2015 bei Umgründungen mit Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Bemessung vom einfachen Einheitswert). Werden außerhalb des Anwendungsbereichs des UmgrStG Grundstücke in Form einer Sacheinlage auf eine Kapital- oder Personengesellschaft übertragen, ist die GrESt jetzt vom gemeinen Wert der übertragenen Liegenschaft zu berechnen.

**Steuersatz.** Der begünstigte Familienkreis (Steuersatz 2% statt 3,5%) wurde um den Lebensgefährten erweitert, sofern die Lebensgefährten einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben oder hatten.

**Sonstige Änderungen und Anpassungen des GrEStG.** Sonstige Änderungen des GrEStG betreffen den Steuerfreibetrag bei unentgeltlicher altersbedingter bzw durch Erwerbsunfähigkeit veranlasster Betriebsübergabe, die Befreiung für den Erwerb durch den Ehegatten/eingetragenen Partner und die Entstehung der Steuerschuld im Erbfall.

**Ausblick.** Auf Grund von Ankündigungen, auch Teile der nunmehrigen Neuregelung der GrESt als verfassungswidrig anzufechten und der laufenden steuerpolitischen Diskussionen sollten die gesetzgeberischen Tendenzen zum GrEStG aufmerksam beobachtet werden.



Richard Jasenek  
rjasenek@deloitte.at

# Spenden an ausländische Museen mit Bezug zu Österreich abzugsfähig!

**Überblick.** Der EuGH hat bereits 2011 hinsichtlich Forschungseinrichtungen festgestellt, dass eine Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden an in Österreich ansässige Einrichtungen gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Im Lichte der Rechtsprechung des EuGH (Rs Stauffer, C-386/04, Rs Persche, C-318/07 und zuletzt Rechtssache Kommission/Österreich, C-10/10) wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 nunmehr erstmals auch die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden an ausländische Museen ermöglicht.

**Spenden an inländische Museen.** Zuwendungen an öffentliche Museen (Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts) können von Unternehmen als Betriebsausgaben bzw von Privatpersonen als Sonderausgaben steuerlich abgesetzt werden. Ebenso sind Spenden an Privatmuseen abzugsfähig, sofern diese

- vergleichbare Öffnungszeiten wie öffentliche Museen anbieten und
- Sammlungsstücke zur Schau stellen, welche in geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Hinsicht von überregionaler Bedeutung sind.

Die Höhe der Abzugsfähigkeit wird bei Unternehmen mit 10% des laufenden Gewinns und bei Privatpersonen mit 10% des Gesamtbetrags der Einkünfte betraglich begrenzt.

**Erweiterung auf ausländische Museen.** Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde die Spendenabzugsfähigkeit nunmehr auch auf vergleichbare Museen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ausgedehnt. Die Spendenabzugsfähigkeit wird jedoch nur unter der zusätzlichen Voraussetzung gewährt, dass das jeweilige ausländische Museum der Förderung, Erhaltung, Vermittlung und Dokumentation von Kunst und Kultur in Österreich dient. Nach den Erläuterungen zum Abgabenänderungsgesetz 2014 kann dies insbesondere durch die Leihgabe von Gegenständen an ein österreichisches Museum zur Präsentation im Rahmen einer Ausstellung in Österreich erfolgen. Auch der Abschluss von Kooperationsverträgen mit österreichischen Museen hinsichtlich der Durchführung von Ausstellungen aber auch hinsichtlich der Erhaltung, Vermittlung und Dokumentation der Sammlungsstücke (zB die Überlassung von Know-how bezüglich der Konservierung von Sammlungsgegenständen) soll den geforderten Österreichbezug herstellen.

**Fazit.** Spenden an Museen in einem EU Mitgliedstaat sowie an Museen in Drittstaaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht, sind bei Vorliegen eines entsprechenden Österreichbezugs steuerlich abzugsfähig. Offen bleibt jedoch, wie der Spender den geforderten Österreichbezug des ausländischen Museums nachzuweisen hat. Eine diesbezügliche Klarstellung durch das BMF wäre zu begrüßen.



Krammer Wilfried  
wkrammer@deloitte.at

# Geplante Verschärfungen bei Selbstanzeigen - Regierungsvorlage

**Überblick.** Die Regierungsvorlage zur Finanzstrafgesetznovelle 2014 sieht drastische Verschärfungen der Selbstanzeigebestimmung vor.

**Wegfall der strafbefreienden Wirkung mehrfacher Selbstanzeigen.** In der Regierungsvorlage ist vorgesehen, dass zusätzlich zu den bisherigen Sperrgründen künftig Straffreiheit für eine Selbstanzeige nicht mehr eintritt, wenn bereits einmal hinsichtlich desselben Abgabensanspruches, ausgenommen Vorauszahlungen, eine Selbstanzeige erstattet worden ist (§ 29 Abs 3 lit d FinStrG). Die Möglichkeit einer strafbefreienden Wirkung bei mehrfachen Selbstanzeigen (bislang in § 29 Abs 6 FinStrG bei Entrichtung eines 25%igen Zuschlags geregelt), soll künftig nicht mehr bestehen. Wurde somit beispielsweise eine Selbstanzeige betreffend Umsatzsteuer für ein bestimmtes Jahr bereits eingebracht, wirkt eine weitere Selbstanzeige betreffend Umsatzsteuer ebenso dieses Jahr betreffend nicht mehr strafbefreiend (davon ausgenommen sind Umsatzsteuervorauszahlungen). Die Sperrwirkung soll auch unabhängig vom Grad des Verschuldens bestehen und somit gleichsam für fahrlässig und vorsätzlich begangene Finanzvergehen gelten.

**Strafzuschläge bei Selbstanzeigen anlässlich finanzbehördlicher Prüfungsmaßnahmen.** Zusätzlich soll künftig bei Selbstanzeigen, die anlässlich einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigungen oder Prüfungen von Büchern oder Aufzeichnungen nach deren Bekanntgabe oder Anmeldung erstattet werden, die strafbefreiende Wirkung nur mehr dann zuerkannt werden, wenn ein Zuschlag zu den verkürzten Abgaben entrichtet wird. Die Zuschläge sind mit Bescheid der Abgabenbehörde festzusetzen und kommen nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehen zur Anwendung. Für die Zuschläge des sich aus der Selbstanzeige ergebenden Mehrbetrages ist folgende Progression von 5%-30% abhängig vom Verkürzungsbetrag vorgesehen:

Mehrbetrag	Zuschlagsatz
bis EUR 33.000	5%
EUR 33.000 bis 100.000	15%
EUR 100.000 bis 250.000	20%
über EUR 250.000	30%

Laut den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sollen Selbstanzeigen, die kurz vor finanzbehördlichen Prüfungsmaßnahmen erstattet werden (bei denen naturgemäß die Wahrscheinlichkeit einer Tatentdeckung höher ist), für den Abgabepflichtigen „teurer“ ausfallen. Der Zuschlag hat als Bestandteil der Abgabe jedoch nur „Sanktionscharakter“ und ist formalrechtlich keine Strafe.

**Inkrafttreten.** Die geänderte Bestimmung soll mit 1.10.2014 in Kraft treten und auf Selbstanzeigen, die nach dem 30.9.2014 erstattet werden, anzuwenden sein. Der weitere Gesetzgebungsprozess ist abzuwarten.



Alexander Lang  
alang@deloitte.at



# Umfassende Amtshilfe als territoriales Kriterium für ausländische Gruppenmitglieder

**Überblick.** Wie bereits in unserem [Beitrag vom 25.4.2014](#) erläutert, wurde durch das AbgÄG 2014 der Kreis ausländischer Gruppenmitglieder erheblich eingeschränkt. Als zusätzliches Kriterium ist für die Gruppenzugehörigkeit nun eine umfassende Amtshilfe mit dem betreffenden Staat erforderlich.

**Hintergrund.** Um als ausländisches Gruppenmitglied einer österreichischen Unternehmensgruppe angehören zu können (Vergleichbarkeit der in- und ausländischen Körperschaften), muss ua noch das Kriterium der Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem (Dritt)Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, gemäß § 9 Abs 2 TS 2-3 KStG idF AbgÄG 2014 erfüllt sein. Wird dieses Kriterium nicht erfüllt, kommt es zum Ausscheiden der ausländischen Körperschaft aus der österreichischen Unternehmensgruppe. Insbesondere ausländische Gruppenmitglieder aus Staaten ohne umfassende Amtshilfe scheiden somit ab 1.1.2015 ex lege aus der Unternehmensgruppe aus bzw können seit 1.3.2014 nicht mehr in die Unternehmensgruppe aufgenommen werden.

**Umfassende Amtshilfe.** Der Begriff einer umfassenden Amtshilfe wird laut einer veröffentlichten Information des BMF vom 2.4.2014 als „großer Informationsaustausch“ im Rahmen des mit dem jeweiligen Staat abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens verstanden und erfasst auch solche Informationen, die über jene der reinen Abkommensanwendung hinausgehen. Laut BMF sind die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für Drittstaaten einerseits DBA-Auskunfts-klauseln, andererseits Tax Information Exchange Agreements, kurz TIEA (ein von der OECD entwickeltes bi- oder multilaterales Abkommen zum Austausch von Informationen zwischen Steuerbehörden). Für EU-Mitgliedstaaten besteht aufgrund der EU-Amtshilferichtlinie jedenfalls eine umfassende Amtshilfe.

**Betroffene Staaten.** Das österreichische BMF hat in der Zwischenzeit eine Liste mit Ländern veröffentlicht, mit denen eine umfassende Amtshilfe bereits besteht. Demnach besteht derzeit mit 68 Staaten bzw Territorien eine umfassende Amtshilfe bereits aufgrund eines DBA, eines TIEA oder der EU-Amtshilfe-RL. Zusätzlich hat Österreich ein multilaterales OECD-Amtshilfeabkommen (kurz: OECD-AHA) unterzeichnet, welches jedoch noch nicht ratifiziert wurde. Durch die Ratifizierung könnte sich die Zahl an Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe besteht, schlagartig erhöhen. Derzeit finden sich neben den Mitgliedsstaaten der EU etwa die Türkei

und die USA auf der Liste des BMF. Wichtige Handelspartner Österreichs wie etwa Russland, China oder Indien erfüllen die Kriterien hingegen nach heutigem Stand nicht, wären jedoch vom OECD-AHA erfasst. Das OECD-AHA regelt den Informationsaustausch über sämtliche Steuerdaten und soll nach Ratifizierung ebenfalls unter den Begriff der „umfassenden Amtshilfe“ fallen.

**Fortbestand der Gruppenmitgliedschaft?** Durch Ratifikation des OECD-AHA sollten in den betroffenen Staaten ansässige Körperschaften wieder in österreichische Unternehmensgruppen einbezogen werden können. Grundsätzlich tritt das Abkommen für den Vertragsstaat drei Monate nach dessen Ratifikation in Kraft. Die früheste Anwendung dieses Abkommens in Österreich wäre ab 1.1.2015 möglich, wenn das Abkommen bis spätestens Ende August 2014 ratifiziert wird. Gemäß OECD-AHA wird das Abkommen für Veranlagungszeiträume wirksam, die am oder nach dem 1.1. des auf das Kalenderjahr des Inkrafttretens folgenden Kalenderjahres beginnen. Ein Ausscheiden eines ausländischen Gruppenmitglieds und eine sodann nahtlose Wiederaufnahme in die Gruppe wären uE zu diesem Zeitpunkt überschießend und nicht zweckmäßig. Die Interpretation der Finanzverwaltung bleibt jedoch abzuwarten.

**Hinweis.** Zusätzlich sei erwähnt, dass auch mit jenen Staaten, mit denen neue DBA bereits verhandelt und unterzeichnet wurden, ab Inkrafttreten ebenfalls umfassende Amtshilfe bestehen sollte. Dazu zählen Chile, Libyen und Syrien.



Claudia Milisits  
cmilisits@deloitte.at

# Die Festsetzungsverjährung im Abgabenrecht im Überblick

**Hintergrund.** Die Festsetzungsverjährung befristet das Recht, eine Abgabe festzusetzen (§§ 207 ff BAO). Mit Eintritt der Verjährung erlischt jedoch nicht der Abgabenanspruch, sondern nur das Recht der Abgabenbehörde die Abgabe geltend zu machen. Die Behörde wird zudem mit Ablauf der Verjährungsfrist sachlich unzuständig. Die absolute Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre beziehungsweise 15 Jahre für die endgültige Festsetzung einer vorläufigen Abgabenfestsetzung.

**Verjährungsfrist.** Grundsätzlich beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, es bestehen jedoch zahlreiche Ausnahmen:

- Verbrauchssteuern (ausgenommen USt und NoVA) (drei Jahre),
- feste Stempelgebühren, Gebühren gemäß VfGG und VwGG (drei Jahre),
- Zwangs-, Ordnungs-, Mutwillensstrafen (ein Jahr),
- Kostenersätze im Abgabenverfahren (ein Jahr),
- hinterzogene Abgaben (zehn Jahre).

Die Verjährung beginnt in der Regel mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist beziehungsweise mit der Erfüllung des Tatbestandes.

**Verlängerung der Verjährungsfrist.** Wurde eine nach außen erkennbare Amtshandlung vorgenommen so verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr (§ 209 BAO). Wird in dem jeweils verlängerten Jahr, mit dessen Ablauf die Verjährung eingetreten wäre, eine weitere Amtshandlung gesetzt, so verlängert sich die Verjährungsfrist um ein weiteres Jahr. Für die Verlängerung der Verjährungsfrist ist erforderlich, dass zumindest eine Amtshandlung getätigt wurde, wie viele getätigt wurden ist dagegen unerheblich. Die absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren bildet die äußerste Grenze dieser Verlängerung.

**Beispiel.** Die Zustellung des Körperschaftsteuerbescheids 2007 erfolgt 2008 (erste Amtshandlung daher Verlängerung der Verjährungsfrist von fünf auf sechs Jahre bis Ende 2013). Im Jahr 2013 wird eine Außenprüfung durchgeführt (Verlängerung um ein weiteres Jahr bis Ende 2014). 2014 erfolgt die Wiederaufnahme des Körperschaftsteuerverfahrens (Verlängerung um ein weiteres Jahr). Die Verjährung tritt daher mit dem Ablauf des Jahres 2015 ein.

**Amtshandlung.** Die Amtshandlung muss nach außen wirksam und erkennbar sein, sowie von der sachlich

zuständigen Behörde gesetzt werden. Amtshandlungen müssen der in Anspruch genommenen Person nicht zur Kenntnis gelangen, sie können sogar gegen andere Personen gerichtet sein. Die bloße Ankündigung einer Amtshandlung bewirkt keine Verlängerung der Frist. Unter Amtshandlungen versteht man insbesondere: Abgaben- und Feststellungsbescheide, Außenprüfungen, Nachschauen, Aufforderungen zur Einreichung von Abgabenerklärungen, Vorhalte, Amtshilfeersuchen und mündliche Verhandlungen. Den Amtshandlungen entsprechen auch Verfolgungshandlungen im Sinne des Finanzstrafgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes (§ 209 Abs 1 BAO). Als Verfolgungshandlungen kommen unter anderem die Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme, die Ladung als Beschuldigter, Vernehmung als Verdächtiger, Festnahme und die Hausdurchsuchung in Betracht. Sogar rechtswidrige Verwaltungsakte können Amtshandlungen darstellen, welche die Verjährungsfrist verlängern. Es ist jedoch erforderlich, dass sich eine Amtshandlung immer auf einen konkreten Abgabenanspruch bezieht; es muss daher auch der Abgabenzeitraum explizit angeführt sein.

**Fazit.** Die komplexe Regelung der abgabenrechtlichen Verjährung und ihrer Verlängerung bewirkt, dass die Feststellung der Verjährung einzelfallbezogen ist und es immer einer genauen Prüfung bedarf, ob die Verjährung im konkreten Fall bereits eingetreten ist.



Robert Rzeszut  
rrzeszut@deloitte.at

# Verjährungsfristen im Sozialversicherungsrecht

**Überblick.** Im Sozialversicherungsrecht gibt es zwei Arten der Verjährung. Die Feststellungsverjährung regelt wie lange die Behörde fehlende Beitragszahlungen feststellen darf. Läuft hingegen die Einforderungsverjährung ab, dürfen die festgestellten Beiträge auch nicht mehr eingefordert werden.

**Feststellungsverjährung.** Das Recht auf Feststellung von Zahlungsverpflichtungen verjährt gemäß § 68 Abs 1 ASVG binnen drei Jahren ab Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge. Allerdings verlängert sich diese Frist auf fünf Jahre, wenn unrichtige oder gar keine Angaben bezüglich der Zahlungsverpflichtung, also auch der beim Dienstgeber beschäftigten Personen, gemacht wurden. Diese Verlängerung ist nur einschlägig, wenn die Angaben bei gebührender Sorgfalt als unrichtig beziehungsweise pflichtig erkennbar waren. Diesbezüglich trifft den Arbeitgeber eine Erkundungspflicht, womit er die zumutbaren Schritte unternehmen muss, um sachkundig in Bezug auf die Meldepflicht zu sein (vgl VwGH 85/08/0064 vom 13.6.1989). Wusste der Arbeitgeber somit trotz gewöhnlicher Sorgfalt und Sachkunde im Bereich der Meldepflicht von keiner notwendigen/falschen Meldung, verlängert sich die dreijährige Frist nicht. Die Verjährungsfrist beginnt zudem erst mit der tatsächlichen Meldung der Zahlungsverpflichtung zu laufen, auch wenn diese erst nach der einschlägigen Meldefrist erfolgt. Einzig, wenn die Meldung nach drei bzw fünf Jahren nach Fälligkeit der Meldung erstattet wird, ist das Recht zur Feststellung der Beiträge bereits verjährt.

**Einforderungsverjährung.** Das Recht auf Einforderung der festgestellten Beiträge verjährt gemäß § 68 Abs 2 ASVG binnen zwei Jahren ab Verständigung von der Feststellung. Auf die Kenntnis der Einforderung der ausstehenden Beiträge auf Seiten des Dienstgebers kommt es hier jedoch nicht an.

**Hemmung und Unterbrechung der Verjährung.** Sowohl bei einer Hemmung als auch bei einer Unterbrechung der Verjährung wird die Verjährungsfrist für die Dauer des hemmenden/unterbrechenden Umstandes ausgesetzt. Bei einer Hemmung wird nach Wegfall dieses Umstandes die vorige Verjährungsfrist fortgesetzt, bei einer Unterbrechung beginnt hingegen die Frist von neuem zu laufen.

Bei der **Feststellungsverjährung** wird diese durch jede zum Zweck der Feststellung der Beitragsschulden vom zuständigen Versicherungsträger getroffene Maßnahme unterbrochen, sobald der Betroffene davon Kenntnis erlangt. Insbesondere unterbricht eine GPLA die Fest-

stellungsverjährung. Die Unterbrechung dauert bis zur Erledigung eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens über die in Frage stehende Feststellung – allenfalls bis zum VwGH – fort. Eine Hemmung der Verjährung findet statt, wenn ein separates Verfahren über das Bestehen einer Pflichtversicherung oder der Feststellung der Verpflichtung zur Beitragszahlung in Verwaltungssachen bzw. bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts anhängig ist und dies auch die Beitragsschuld in Frage stellt.

Die **Einforderungsverjährung** wird durch jede Zahlungsaufforderung oder Mahnung unterbrochen. Gehemmt wird diese Verjährung bei Bewilligung einer Zahlungserleichterung.

**Fazit.** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Recht zur Feststellung von ausstehenden Beiträgen nach drei Jahren ab Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung verjährt. Diese Frist kann sich auf fünf Jahre ausdehnen, wenn keine oder unrichtige Angaben vom Arbeitgeber gemacht wurden. Das Recht zur Einforderung festgestellter Beiträge verjährt nach zwei Jahren ab Kenntnis des Dienstgebers von der Feststellung der Zahlungsverpflichtung. Diese Verjährungsfristen gelten auch für Verzugszinsen und Verwaltungskostensätze. Mahnungen und Beitragsprüfungen unterbrechen, Zahlungserleichterungen und Rechtsmittelverfahren hemmen die Verjährungsfristen.



Stefanie Schneider  
stefschneider@deloitte.at

# Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht für Zinsen

**Überblick.** Durch das AbgÄG 2014 wird die beschränkte Steuerpflicht für ausländische Steuerpflichtige (natürliche und juristische Person) erweitert. Künftig werden davon zusätzlich auch Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 EStG erfasst, wenn es sich dabei um „Zinsen“ iSd EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) handelt und beim Schuldner eine Verpflichtung zum Abzug von KEST besteht.

**Allgemeines und bisherige Rechtslage.** Beschränkt steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz/Sitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt/ihre Geschäftsleitung haben. Steuerpflicht besteht hinsichtlich ihrer inländischen Einkünfte iS der beschränkten Steuerpflicht (Territorialitätsprinzip). Diese sind in § 98 EStG taxativ aufgezählt. Bisher waren Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art nur dann erfasst, wenn diese unmittelbar oder mittelbar durch inländisches Vermögen, etwa inländischen Grundbesitz oder grundstücksgleiche Rechte, besichert waren. Zusätzlich waren diese gem § 94 Z 13 EStG vom KEST-Abzug befreit. Eine spezielle Regelung gilt für Zinsen, die eine inländische Zahlstelle (insb Kreditinstitute) an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist und seinen Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht. Für derartige Fälle gelten die Bestimmungen des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG). Die inländische Zahlstelle hat unter bestimmten Voraussetzungen Quellensteuer iHv 35% abzuziehen.

**Neue Rechtslage.** Die beschränkte Steuerpflicht besteht künftig auch unter der Voraussetzung, dass Zinsen iSd EU-QuStG vorliegen und dass beim Schuldner eine Verpflichtung zum Abzug von KEST besteht. Ausgenommen von der beschränkten Steuerpflicht iSd § 98 Abs 1 Z 5 EStG sind Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen (ohnehin 35%-Abzug) und Zinsen, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist. Die zweite Voraussetzung für die beschränkte Steuerpflicht von Zinsen ist das Bestehen einer KEST-Abzugsverpflichtung nach § 93 EStG. Die KEST-Befreiungsbestimmung des § 94 Z 13 EStG wurde dahingehend geändert, dass nunmehr auch für Zinsen beschränkt Steuerpflichtiger eine KEST-Abzugspflicht besteht. Keine KEST-Abzugspflicht besteht nach wie vor bei Einkünften, die unter § 27a Abs 2 EStG fallen. Dies sind bspw Wertpapiere bzw Fonds ohne public placement und Privatdarlehen.

**Conclusio.** Im Zuge der Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen iSd EU-QuStG unterliegen diese künftig der KEST-Abzugspflicht in Österreich.

- Bei natürlichen Personen besteht die beschränkte Steuerpflicht nur bei Wohnsitz im Drittland.
- Inländische Zinseinkünfte natürlicher Personen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind, sind von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen; sie unterliegen aber weiterhin dem EU-QuSt-Regime.
- Körperschaften sind mit Ihren Zinseinkünften unabhängig davon, ob ihr Sitz in der EU oder im Drittland liegt, künftig beschränkt steuerpflichtig.

Da Zinserträge idR auch im Ansässigkeitsstaat des Empfängers steuerpflichtig sind, kommt es künftig regelmäßig zu einer Kollision der Besteuerungsansprüche. Die den Quellensteuersatz lt Doppelbesteuerungsabkommen (soweit ein solches besteht) übersteigende Quellensteuer kann der Steuerpflichtige in Österreich rückerstatten lassen, die abgezogenen Quellensteuern können grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat angerechnet werden. Daneben besteht die Möglichkeit im Ausland ansässige Personen unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise von einer inländischen Abzugsteuer (somit auch KEST-Abzug) zu entlasten (§ 1 ff DBA-EntlastungsVO). Die Bestimmung tritt mit 1.1.2015 in Kraft und gilt für Zinsen, die nach dem 31.12. 2014 anfallen.



Hubertus Seilern-Aspang  
hseilern-aspang@deloitte.at

## KFZ-Leasing: Niedrigerer NoVA-Satz für vorsteuerabzugsberechtigte Fahrzeuge?

**Überblick.** Aufgrund der Änderungen im Normverbrauchsabgabegesetz durch das AbgÄG 2014 kann der Leasinggeber im Rahmen von KFZ-Leasinggeschäften seine Gesamtinvestitionskosten und somit auch die Leasingrate senken, in dem er die Erstattung eines Teils der NoVA beantragt. Voraussetzung dafür ist, dass die gesamte Leasingrate der Umsatzsteuer unterliegt. Unternehmer kommen daher unter Umständen im Fall von vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeugen in den Genuss eines niedrigeren NoVA-Satzes.

**Neuregelung.** Das AbgÄG 2014 hat auch im Bereich der Normverbrauchsabgabe wesentliche Änderungen gebracht. Gemäß § 6 Abs 7 NoVAG idF des AbgÄG 2014 ist dem Erwerber des Fahrzeuges ein Betrag von 16,67 % der NoVA zu vergüten, wenn diese bei dem der Lieferung durch den Fahrzeughändler oder der erstmaligen Zulassung unmittelbar folgenden umsatzsteuerpflichtigen Rechtsgeschäft für die Berechnung des Entgelts einbezogen wird. Bei Leasing bilden regelmäßig die Anschaffungskosten inkl NoVA die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Leasingrate. Die neu eingeführte Möglichkeit der NoVA-Erstattung hat somit eine Minderung der Bemessungsgrundlage für das Leasingentgelt zur Folge, sofern die Leasingrate der österreichischen Umsatzsteuer unterliegt. Nach dem Wortlaut der Vorschrift stellt diese nicht auf eine Vorsteuerabzugsberechtigung beim Leasingnehmer ab.

**Beispiel.** Dies führt insofern zu einer Ungleichbehandlung, als ein Unternehmer, der ein vorsteuerabzugsberechtigtes Fahrzeug least, über das Leasing indirekt auch in den Genuss eines niedrigeren NoVA-Satzes kommt. Anhand der folgenden Berechnungsbeispiele kann man den Erstattungsbetrag sehen:

	Ottomotor	Ottomotor	Dieselmotor	Dieselmotor
CO <sub>2</sub> -Emission g/km	151	270	119	154
Normverbrauch l/100 km	6,5	11,5	4,5	5,9
Anschaffungswert netto	26.240	128.950	30.400	53.797
Motorleistung in kW	88	405	135	230
<b>NOVA neu</b>				
Nova-Satz	12%	32%	6%	13%
CO <sub>2</sub> -Malus § 6 Abs 3	0	400	0	0
Bonus § 6 Abs 3	-450	-450	-350	-350
NOVA gesamt	2.699	41.214	1.474	6.644
Anschaffungswert inkl. NOVA	28.939	170.146	31.874	60.441
NOVA-Erstattung	-450	-6.870	-246	-1.107
GIK (inkl. NOVA, exkl. USt)	28.489	163.294	31.628	59.333

**Ausblick.** Der praktische Umgang mit diesen Fällen, insbesondere auch in Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen des NoVAG von der alten zur neuen Rechtslage (Bestellung eines Fahrzeuges vor dem 15.2.2014 – Auslieferung bis zum 30.9.2014) bleibt abzuwarten.



Christian Bürgler  
cbuergler@deloitte.at

## Kurz-News CEE

### Poland – compulsory electronic tax filing starting 2015

**Overview:** The Polish Ministry of Finance has published a draft law amending the Personal Income Tax Act and some other laws. The new rules are also intended for the corporate income tax payers. The new law should come into effect from 1 January 2015, subject to final government discussions this September. The draft law provides that effective from the beginning of next year, taxpayers will have to use electronic communication for most of their tax filings, including submission of tax returns and other information.

**Electronic tax filings.** The new rules will cover the income earned (or loss sustained) starting from 1 January 2014. The amendment introduces a general rule, whereby all tax filings will have to be made electronically. As for PIT, in accordance with the new law, only a small group of PIT taxpayers (i.e. the employers) and those who are not PIT payers will have the right to submit tax returns on paper – mainly those who have the duty to provide information about or calculate tax for the tax year for fewer than five taxpayers unless the aforesaid is done by an accounting firm. The anticipated changes require companies to introduce solutions for automated preparation and mass mailing of PIT and CIT forms.

## Kurz-News Gebühren und Verkehrssteuern

### Neue steuerliche Anreize für Photovoltaikanlagen & Co

**Überblick.** Der Nationalrat behandelt derzeit eine Regierungsvorlage zum Elektrizitätsabgabegesetz, die bereits mit 1.7.2014 in Kraft treten soll. Der Verbrauch selbst hergestellter elektrischer Energie unterliegt grundsätzlich der Elektrizitätsabgabe in Höhe von EUR 0,015 je kWh.

**Neue Befreiung.** Bereits jetzt gibt es eine Ausnahme für Erzeuger, die im Jahr nicht mehr als 5.000 kWh elektrischer Energie produzieren. Für den Eigenverbrauch elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen soll nun noch ein weiterer Freibetrag von 25.000 kWh/Jahr eingeführt werden. Nach den Erläuterungen soll dies eine weitgehende Befreiung der nachhaltigen Stromerzeugung von der Elektrizitätsabgabe bewirken (man rechnet damit, dass dies auf rund 90 % der in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlagen zutreffen wird).

**Durchführung.** Umfasst ist die Energieerzeugung aus erneuerbaren Primärenergiequellen wie zB Photovoltaik, Kleinwasserkraftwerke, Biogas und Windenergieanlagen. Zur Inanspruchnahme des Freibetrages ist eine Messung der selbst verbrauchten Menge elektrischer Energie erforderlich, außer die tatsächlich mögliche maximale Erzeugungsmenge der Anlage pro Jahr überschreitet nicht die Grenze von 25.000 kWh.

**Verwaltungsvereinfachung.** Zur Verwaltungsvereinfachung ist weiters vorgesehen, dass die Abgabe gar nicht erhoben wird, wenn die Steuerschuld eines Jahres den Betrag von EUR 50 nicht übersteigt. Beträgt die monatliche Steuerschuld nicht mehr als EUR 50, so ist sie (anstatt der ansonsten vorgesehenen monatlichen Einhebung) jahresweise nur einmal für das gesamte Jahr zu entrichten.

**Ausblick.** Die Neuerungen sollen für Vorgänge ab 1.7.2014 in Kraft treten und auch bereits die Veranlagung 2014 betreffen. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

## Steuertermine im Juli 2014

### Am 15.7.2014 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für Mai 2014.
- **Normverbrauchsabgabe** für Mai 2014.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für Mai 2014.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Mai 2014.
- **Werbeabgabe** für Mai 2014.
- **Lohnsteuer** für Juni 2014.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfenausgleichsfonds für Juni 2014.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für Juni 2014.
- **Kommunalsteuer** für Juni 2014.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für Juni 2014.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für Juni 2014.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für Juni 2014.

### Am 31.7.2014 ist fällig (soweit erforderlich):

- **Stabilitätsabgabe samt Sonderbeitrag** für das dritte Quartal 2014.

## World Tax Advisor

**World Tax Advisor vom 13.6.2014** behandelt insbesondere das vom Parlament verabschiedete neue Umsatzsteuergesetz mit Wirksamkeit ab 2015 in Malaysia, die neue Zollregelung für die China (Shanghai) Freihandelszone, die Befürwortung des Bundesrates zur Verschärfung der Vorgehensweise gegen aggressive Steuerplanung in Deutschland, die Adaptierung der Vorschriften zur Beteiligungsertragsbefreiung (EU-Beteiligung, 10%/24 Monate) in Griechenland, den Gesetzesentwurf zur Formalisierung zwischenstaatlicher Auskunftsersuchen in Luxemburg, das Urteil zur Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit bei Diskriminierung von Nicht-EU/EWR Fonds trotz Möglichkeit zum Informationsaustausch in Polen sowie die Änderungen bei Umsatzsteuer (Steuersatzserhöhung bei Banken und Versicherungen) und im Bereich der Dividendenentlastung mittels Gutschriftsverfahren (imputation system) in Taiwan.

**World Tax Advisor vom 27.6.2014** behandelt insbesondere das am 1.7.2014 in Kraft tretende FATCA Regime der USA, die durch die Steuerverwaltung veröffentlichte aktualisierte Liste von Niedrigsteuerrändern (Schweiz von schwarz auf grau, ungarische kft künftig unbedenklich) in Brasilien, die ungeklärten steuerlichen Konsequenzen der Liquidation einer überschuldeten Gesellschaft auch nach BFH Entscheidung in Deutschland, Werbeleistungen qualifizierten nicht als (für Steuerausländer einkommensteuerpflichtige) technische bzw kaufmännische Beratung sowie die Entscheidung zur (nicht gebotenen) Berücksichtigung rückwirkender Änderungen des nationalen Ertragsteuerrechts auf abkommensrechtliche Auslegungsfragen in Indien, die Änderungen von Steuersätzen (Erhöhung IRAP und Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Veräußerungsgewinne) in Italien, die Entscheidung zur (Verweigerung der) Anwendungsberechtigung von DBA Begünstigungen bei Durchlaufgesellschaften in Korea, die verlängerte Möglichkeit zur Anmeldung unter dem International Business Centre Regime bis 31.12.2014 durch die EU-Kommission in Madeira sowie die zukünftige Inkludierung der BES-Inselgebiete (Banair, St Eustatius und Saba) in die Doppelbesteuerungsabkommen der Niederlande.

# Breaking Tax News Juni 2014

Nr. 9 / 13.6.2014 – Geplante Verschärfungen bei Selbstanzeigen – Regierungsvorlage

## Veranstaltungshinweise

Datum	Veranstaltungstitel	Ort	Zeit
9.9.	<b>Compliance in der Immobilienwirtschaft - Notwendigkeit oder Luxus?</b>	Wien	09:00 Uhr
24.9.	<b>9. Wiener Symposium zum Wirtschafts- und Finanzstrafrecht</b>	Wien	09:00 Uhr

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch unter [www.deloitte.at/events](http://www.deloitte.at/events)

Lesen Sie mehr unter: [www.deloitte.at](http://www.deloitte.at)

Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: [www.deloittetax.at](http://www.deloittetax.at)

Medieninhaber und Herausgeber Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH, Gesellschaftssitz Wien, Handelsgericht Wien, FN 81343 y  
Redaktion: Georg Erdélyi, Edgar Huemer  
Medienbetreuung: Claudia Hussovits, Birgit Wiesinger

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about) finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Financial Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weitweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.